



RICHTLINIEN FÜR ÖSTERREICHISCHE WKF-LIZENZEN UND DIE FÜHRUNG VON WKF-PÄSSEN

I Begriffsbestimmung und damit verbundene Rechte und Pflichten des einzelnen Sportlers

Eine österreichische WKF-Lizenz bezeichnet im Rahmen einer Vereinszugehörigkeit zu einem ordentlichen WKF-Austria-Mitglied oder Schutzmitglied das Recht eines Sportlers auf Nutzung aller durch die WKF Austria bereitgestellten Möglichkeiten und Vergünstigungen, insbesondere zur Ablegung von Prüfungen nach den Richtlinien der WKF Austria in Zusammenarbeit mit der WKF International sowie zur begünstigten Teilnahme an nationalen und internationalen WKF-Schulungen, -Lehrgängen, -Trainingslagern und -Wettkämpfen. Im Falle einer Teilnahme an Veranstaltungen anderer Organisationen und Verbänden ist er berechtigt dort als WKF-Sportler aufzutreten und die WKF-Logos zu tragen sowie allenfalls Unterstützungen und Begünstigungen der WKF in Anspruch zu nehmen.

Bei all dem ist der Sportler verpflichtet sich zu jedem Zeitpunkt so zu benehmen und verhalten, dass er für das Ansehen des Sportes, des Verbandes und seines Vereins ein gutes Vorbild darstellt.

II Erwerb

Jedes ordentliche Mitglied oder Schutzmitglied der WKF Austria erwirbt als Verein durch Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages an die WKF Austria für seine gemeldeten Sportler das jahresweise gültige Recht auf die entsprechende Anzahl an österreichischen WKF-Lizenzen.

III Arten von Lizenzen

Je nach Alter, Graduierung und Aktivität dieser gemeldeten Sportler wird zwischen folgenden Lizenzformen unterschieden:

1. **nationale Lizenz ohne Pass:** für Kinder bis 10 Jahre oder Kindergurt bzw. alle Sportler mit 6. Kyu/weißem Gürtel, welche nur im Verein trainieren oder nur an **nationalen** Lehrgängen, Trainingslagern oder Wettkämpfen teilnehmen.
2. **nationale Lizenz mit WKF-Austria-Pass:** Sportler ab dem 5. Kyu bis zum 1. Kyu, welche nur im Verein trainieren und dort ihre Gürtelprüfungen ablegen bzw. darüber hinaus nur an nationalen Lehrgängen, Trainingslagern oder Wettkämpfen teilnehmen, erhalten den weißen WKF-Austria-Pass.
3. **österreichische Lizenz mit internationalem WKF-Pass:** Sportler, welche - unabhängig von ihrem Alter und ihrer Graduierung - auch an internationalen Lehrgängen oder Wettkämpfen teilnehmen und Sportler, welche eine anerkannte Dan-Graduierung tragen oder zu einer internationalen Prüfung antreten, benötigen jedenfalls eine internationale WKF-Mitgliedschaft und erhalten - ausgestellt von der WKF Austria - den schwarzen internationalen WKF-Pass. Dieser ersetzt einen allenfalls davor ausgegebenen weißen Pass.

IV Gültigkeit, Verlust der Gültigkeit

Eine österreichische WKF-Lizenz ist jeweils in dem Jahr gültig, für welches seitens des zugeordneten Vereins die ordentliche WKF-Austria- oder Schutzmitgliedschaft besteht und der entsprechende Mitgliedsbeitrag gemäß WKF-Statuten bezahlt wurde.

Mit Erstaussstellung eines Passes gilt dieser für ein Kalenderjahr, danach erfolgt die Verlängerung durch Einkleben der jeweiligen nationalen oder internationalen Jahresmarke.

Mit Ausstellung eines internationalen WKF-Passes endet jedenfalls die Gültigkeit des weißen WKF-Austria-Passes.

Die Gültigkeit der österreichischen Lizenz - und falls vorhanden auch der internationalen WKF-Mitgliedschaft - samt aller ausgestellten Pässe endet sofort wenn:

1. der Sportler aus dem WKF Mitgliedsverein ausgetreten ist.
2. der Sportler aus dem WKF Mitgliedsverein ausgeschlossen wurde.
3. der Verein des Sportlers aus der WKF Austria ausgetreten ist.
4. der Verein des Sportlers aus der WKF Austria ausgeschlossen wurde.
5. die WKF Schutzmitgliedschaft des zugehörigen Vereines ohne Wandlung in eine ordentliche ausläuft.
6. der Verein des Sportlers mehr als sechs Monate mit den Jahresmitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.

V Hinweise zur Führung der Pässe

Um Gültigkeit zu erlangen ist jedenfalls auf Seite 1 der vollständige Name des Inhabers, dessen Geburtsdatum, ein Lichtbild und rechts davon die Unterschrift des Inhabers erforderlich, weiters müssen hier der Vereinsstempel samt Unterschrift eines Vereinsverantwortlichen ersichtlich sein.

Graduierungen (Grade Awards) dürfen ausschließlich von WKF-Prüfern, Vereinsverantwortlichen oder WKF-Trainern an entsprechender Stelle eingetragen und bestätigt werden. Ebenso allfällige relevante Zusatzausbildungen und Lizenzen. Hier sind dem Unterfertigenden allenfalls die bezugshabenden Urkunden vorzulegen.

Lehrgänge (Seminars, Camps) und Wettkämpfe (Competitions) sind vom Passinhaber zu vervollständigen und allenfalls vom Lehrgangsleiter, abhaltenden Instruktor oder verantwortlichen Vereins-Trainer unterfertigen zu lassen.

Sportler unter 18 Jahren benötigen für die Teilnahme an einer WKF-Sportveranstaltung die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten. Ab 1. September 2015 muss dies grundsätzlich und schriftlich nachgewiesen sein. Bei Passinhabern sollte dies handschriftlich auf der letzten Seite des Passes mit Unterschrift erfolgen.

Weiters muss ebenfalls bis spätestens 1. September 2015 die grundsätzliche Sporttauglichkeit eines Minderjährigen zumindest einmalig bestätigt werden. Dies kann vom Hausarzt mit einem schriftlichen, ärztlichen Attest oder direkt an vorgesehener Stelle im weißen WKF Austria Pass bzw. auf der letzten Seite des internationalen (schwarzen) Passes mit dem handschriftlichen Vermerk "Sporttauglichkeit des Passinhabers gegeben" mit Datum und Unterschrift des Arztes erfolgen.

Nur in Ausnahmefällen ist Mindestanforderung eine verbindliche, schriftliche Erklärung eines Erziehungsberechtigten mit Datum die bestätigt, dass ein mit Name und Adresse angeführter Arzt die Sporttauglichkeit für besagten Teilnehmer festgestellt hat.

VI Obliegenheiten des Passinhabers

Mit Übernahme des Passes ist dieser unverzüglich mit einem Lichtbild und rechts davon mit Unterschrift zu versehen.

Danach ist der Sportler im Sinne des Punktes V laufend zur vollständigen, aktuellen und wahrheitsgemäßen Führung seines Passes verpflichtet. Es dürfen dabei keine Seiten entfernt oder ergänzt werden.

Weiters muss er den Pass bei jeder WKF-relevanten sportlichen Betätigung bei sich haben und diesen nach Aufforderung den Organen der WKF Austria als Bundesverband, deren Landesverbände und der jeweiligen Veranstalter sowie den Wettkampfverantwortlichen und Kampfrichtern vorweisen.

VII Besondere Obliegenheiten der WKF-Mitgliedsvereine betreffend Lizenzen und Pässe

1. Führung eines vollständigen und aktuellen Mitgliederverzeichnisses mit Unterteilung nach den Lizenzarten
2. vollständige und fristgerechte Meldung der Mitglieder sowie Zahlung der sich ergebenden Jahresbeiträge und Anforderung der notwendigen Pässe und Jahresmarken
3. Allenfalls Nachmeldung von Änderungen, insbesondere Wechsel von national auf international
4. Kontrolle über die laufende Vollständigkeit und Richtigkeit der ausgegebenen Pässe, **insbesondere allenfalls erteilte, grundsätzliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten zum Besuch von WKF-Sportveranstaltungen und der nachgewiesenen Sporttauglichkeit bei minderjährigen Passinhabern.**

Im Falle einer Vereinsanmeldung zu einer Sportveranstaltung tragen jedenfalls die Organe und Trainer des jeweiligen Vereines die Verantwortung dafür, dass insbesondere bei ihren minderjährigen Sportlern die Zustimmung der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme und die Sporttauglichkeit vorliegt, und bei ausgestellten Pässen eingheftet oder direkt in diesen vermerkt wurde.

Weiters sind sie dafür verantwortlich, dass alle gemeldeten Sportler über die entsprechende, gültige österreichische Lizenz verfügen.

VIII Genderklausel

Alle männlichen Bezeichnungen in diesem Schriftwerk gelten auch für die weibliche Form, lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

IX Inkrafttreten, Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten ab Veröffentlichung auf der Homepage der WKF Austria (Downloadbereich). Deren Geltungsbereich erstreckt sich auf alle ordentlichen Vereinsmitglieder der WKF Austria im Sinne der Statuten.

Purkersdorf, im Februar 2015